

zeuge, andere Gegenstände der Kampftechnik, die militärische Ausrüstung und um militärische Anlagen. Die §§ 274, 275 nennen die militärischen Anlagen nicht, wobei § 275 auch nicht die militärische Ausrüstung erfaßt, es sei denn, sie wäre in Fahrzeugen oder Transportmitteln vergegenständlicht. Zur Begriffsbestimmung von Kampftechnik und militärischer Ausrüstung kann den Darlegungen des Lehrkommentars zum StGB zugestimmt werden. Es heißt dort u. a.:

»Kampftechnik ist die Gesamtheit aller technischen Mittel, die zur Führung von Kampfhandlungen und für die Sicherstellung der Truppen benötigt werden..... Militärische Ausrüstung ist die Gesamtheit der Versorgungsgüter, mit denen die NVA bzw. die Organe des Wehersatzdienstes ausgerüstet sind, soweit sie nicht zur Kampftechnik gehören. ...»
(Lehrkommentar StGB, Bd. II, S. 332)

Eine modern ausgerüstete Armee hat heute neben den speziellen militärischen Gütern eine Anzahl von Ausrüstungen, die sich nicht von den üblichen Ausrüstungen des zivilen Bereichs unterscheiden (z. B. Büromaterialien, Mobiliar, Clubausrüstungen usw.). Diese Mittel und auch Finanzmittel fallen nicht unter die Begriffsbestimmung der genannten Gesetze. Bei Angriffen auf diese Gegenstände und Mittel durch Militärpersonen ist das Vorliegen anderer Tatbestände zu prüfen. Bei den §§ 273 und 275 ist es völlig unerheblich, in welchem Verhältnis die Militärperson zu den geschützten Gegenständen steht.

Ein Beispiel soll das verdeutlichen.

»Der Soldat der NVA R. hatte sich von seiner Einheit unerlaubt entfernt. Um schneller an sein Ziel zu kommen, hat er unterwegs einen LKW der Bereitschaftspolizei, der auf einem Parkplatz abgestellt war, inganggesetzt und unberechtigt benutzt.»

Er hatte sich zu Recht wegen Verletzung des § 275 zu verantworten. Anders dagegen ist das Verhältnis zwischen Täter und Gegenständen beim § 274. Hier muß es sich um Gegenstände handeln, die dem Täter für dauernd oder zeitweilig anvertraut waren. Er muß also in einer dienstlichen Beziehung